

HAUCK RECHTSANWÄLTE

HAUCK RECHTSANWÄLTE, Ebersbachstr. 9, 60328 Frankfurt/M

Einschreiben / Rückschein
Bundesanstalt für
vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
Märkgrafenstr. 45

10117 Berlin

Vorab per Fax: 030/2451-1012

Linien-Zeichen
10700066-08/60

Betreff:
Lunkewitz v. Bundesanstalt für Verein. Sonderaufgaben

Hans-Christian Hauck
Rechtsanwalt
Jörg Bombardieri
Rechtsanwalt
Frank U. Schuster
Rechtsanwalt
Dr. Hafez Balasch
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter
Universität Frankfurt a. M.
Dr. Frank Edeling
Adv. Bayern
Rechtsanwalt
Wiederbeholdener
Dr. Joachim Remm, M.D.L.
(Univ. of Munich)
Rechtsanwalt
Hajo P. Braun LL.M.
(Univ. Stellenbosch)
Rechtsanwalt
München, Bayern

Datum:
09.05.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Bernd F. Lunkewitz hat uns mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Grund unserer Beauftragung sind die Ihnen bekannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 3. März 2005, 11. Februar 2008 und am 10. Dezember 2007, Geschäftszeichen I ZR 213/05, sowie die vorinstanzlichen Urteile des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. August 2006, Geschäftszeichen 16 U 175/05, und des Landgerichts Frankfurt am Main vom 14. November 2006, Geschäftszeichen 2-27 O 238/04.

Der Bundesgerichtshof hat letztinstanzlich die Eigentumsverhältnisse an der im Jahre 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, die im Jahre 1955 in den organisationseigenen Betrieb Aufbau-Verlag umgewandelt wurde (nachfolgend „Aufbau-Verlag“ genannt), überprüft und rechtskräftig festgestellt, dass das Oberlandesgericht sachlich richtig und rechtlich unangreifbar zu dem Ergebnis gelangt ist, dass

„der Kulturbund sein Eigentum an dem Aufbau-Verlag nicht an die SED verloren hat, so dass ihn die PDS auch nicht in Volkseigentum überführen konnte.“

Infolge dessen konnte der Aufbau-Verlag nicht nach dem Treuhandgesetz in eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach §§ 1 Abs. 4, 11 Abs. 2 THG umgewandelt werden. Eine Kapitalgesellschaft ist lediglich als fehlerhafte Gesellschaft entstanden. Diese ist eine vermögenslose Hülle.

Der Kulturbund hat nach den rechtskräftigen Feststellungen des Bundesgerichtshofs den Aufbau-Verlag im Dezember 1995 rechtswirksam an unseren Mandanten veräußert.

Mit den vorgenannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wurde gleichzeitig festgestellt, dass der Kulturbund gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages vom 21. Dezember 1995 seine Ansprüche gegen die Treuhandanstalt rechtswirksam an unseren Mandanten abgetreten hat.

Eine simplifizierte Darstellung der vorgenannten Rechtsstreitigkeiten findet sich in den beigelegten

Zeitungsartikeln

der Süddeutschen Zeitung vom 28. März 2008 und
der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. April 2008.

A. Rechtsfolgen der Entscheidungen

Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs und der vorinstanzlichen Gerichte stehen unserem Mandanten Schadensersatzansprüche gegen die Aufbau-Verlagsgruppe GmbH, fernheraus vom Kulturbund abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zu.

Die zuständigen Amtsträger der Treuhandanstalt haben die ihnen obliegenden Amtspflichten zur ordnungsgemäßen Verwaltung des im Eigentum des Kulturbunds stehenden Aufbau-Verlags verletzt, indem sie dem Kulturbund die Wiederzurverfügungstellung des diesem materiell-rechtsstaatlich zustehenden Eigentums am Aufbau-Verlag verweigert und stattdessen den Verlag tatsächlich und rechtswidrig dem Volkseigentum der DDR zugeordnet haben. Die Amtsträger haben vorsätzlich, jedenfalls schuldhaft, gehandelt.

Die Treuhandanstalt war nach den Vorschriften des Einigungsvertrages sowie nach § 20 a), § 20 b) des Parteigesetzes der DDR die treuhänderische Verwalterin des Vermögens des Kulturbundes, bei dem es sich um eine ehemalige Massenorganisation der DDR gehandelt hat. Die Treuhandanstalt hat die Unterstellung des Kulturbundes unter die treuhänderische Verwal-

lung durch den ihnen bekannten Feststellungsbescheid vom 26. Juli 1991 lediglich deklaratorisch konstatiert. Die Treuhandverwaltung setzte unmittelbar von Gesetzes wegen ein, ohne dass es eines formellen Bescheides bedürft hätte. Die Treuhandanstalt hatte nach der Maßgabe d) zu § 20 a) und § 20 b) des Parteiengesetzes der DDR im Einvernehmen mit der unabhängigen Kommission zu überprüfen und festzustellen, ob der Aufbau-Verlag dem Vermögen des Kulturbundes zuzurechnen war. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung musste der materiell-rechtsstaatliche Erwerb überprüft und das Vermögen dem Berechtigten herausgegeben werden.

Die Feststellungen der Treuhandanstalt, ob die Vermögenswerte dem Volkseigentum der DDR oder den Parteien und anderen politischen Vereinigungen im Sinne des Parteiengesetzes der DDR gehörten, sind dem öffentlichen Recht zuzurechnen.

Die Treuhandanstalt ist daher nach Maßgabe der genannten Vorschriften Verwaltungstreuhänderin des Vermögens des Kulturbundes kraft öffentlichen Rechts geworden und stand damit zu diesem in einem gesetzlichen Schuldverhältnis, das eine Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB zum Gegenstand hatte.

Der Kulturbund war materiell-rechtsstaatlicher Eigentümer des Aufbau-Verlags. Das fortbestehende Eigentumsverhältnis ist der Treuhandanstalt noch vor Abschluss der Kaufverträge über die Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlagsgruppe GmbH vom 18. September und vom 27. September 1991, jedenfalls aber unmittelbar danach bekannt gewesen. Gleichwohl hat sich die Treuhandanstalt wider besseres Wissen geweldet, der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen und dem Kulturbund das ihm zustehende Eigentum am Aufbau-Verlag zur Verfügung zu stellen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der unabhängigen Kommission dem Kulturbund diesen Schaden nach Lage der zur Verfügung stehenden Akten vorsätzlich zugefügt hat, um sich selbst bzw. den Fiskus der Bundesrepublik Deutschland durch den Verkauf des angeblich in die Aufbau-Verlagsgruppe GmbH umgewandelten Aufbau-Verlags im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu bereichern.

Auch nach dem Verkauf der Geschäftsanteile an der vermeintlich entstandenen Aufbau-Verlag Kapitalgesellschaft im Aufbau an die Investoren im September 1991 hat die Treuhandanstalt weiterhin ihre Amtspflichten verletzt, sowohl gegenüber dem Kulturbund als auch nach der rechtmäßigen Veräußerung der Wirtschaftsgüter des Aufbau-Verlags durch den Kulturbund – gegenüber unserem Mandanten.

Für die Verwaltung besteht die Pflicht, einen rechtswidrigen Zustand, dessen Entstehung ihr zuzurechnen ist, durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu beseitigen (vgl. BGH, 130, 333, Sprau, ins. Palandt RdRp. 42 zu § 839 BGB).

Eine Haftung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ist somit dem Grunde nach gegeben.

B. Schaden und Schadenshöhe

Aus den oben genannten Entscheidungen folgt, dass die Aufbau-Verlagsgruppe GmbH die Vermögenswerte des Aufbau-Verlags seit dem 1. Juli 1990 bis heute unrechtmäßig nutzt.

Für die Zeit seit dem 1. Juli 1990 stehen unserem Mandanten Schadenersatzansprüche wegen der unrechtmäßigen Nutzung der Wirtschaftsgüter des Aufbau-Verlags aus abgetretenem Recht bzw. für die Zeit ab dem Verkauf des Aufbau-Verlags im Dezember 1995 bis heute aus eigenem Recht zu.

1. Lizenzen / gewerbliche Schutzrechte

Unserem Mandanten sind zunächst die Nachteile und entgangenen Nutzungen auszugleichen, die dadurch entstanden sind, dass die Aufbau-Verlagsgruppe GmbH seit dem 1. Juli 1990 bis heute ausnahmslos alle Verlagsrechte, Firmenrechte, Marken und sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Aufbau-Verlags ohne Rechtsgrundlage genutzt und verwertet hat. Zur Feststellung der aus diesen Rechtsverletzungen entstandenen Schäden hat unser Mandant die Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle eingeschaltet. Diese kommt durch Herrn Dr. Bok zu dem Ergebnis, dass sich die Ansprüche unseres Mandanten aus der rechtswidrigen Nutzung der Verlagsrechte auf EUR 23.253.958,82 belaufen. Der Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt der rechtswidrigen Lizenzvergabe durch die Aufbau-Verlagsgruppe GmbH an Dritte wird mit EUR 9.049.400,00 errechnet; Hinzuzurechnen sind die Ansprüche unseres Mandanten aus der Verletzung von Markenrechten, die mit EUR 16.500.000,00 zu Buche stehen.

Wir fügen die Ausarbeitung der Kanzlei CMS Hasche Sigle diesem Schreiben bei.

Ausarbeitung der Kanzlei CMS Hasche Sigle
vom 9. Mai 2008.

Damit ergibt sich eine Schadensersatzposition in Höhe von EUR 48.803.359,00.

Zur Lizenzvergabe durch die Aufbau Verlagsgruppe GmbH an Dritte wird eh:

Auszug aus der Vertragsübersicht der Gesellschaft
vom 26. März 2008:

beigelegt, der nur beispielhaft die Lizenzvergabe - darunter die Lizenzvergabe in die USA - für die Autoren Viktor Klemperer, Lion Feuchtwanger, Anna Seghers und Alfred Kerr enthält. Unser Mandant wird diese Rechtsverletzungen angreifen und die vermeintlichen Lizenz- und Unterlizenznehmer auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Weitere Schadenspositionen werden derzeit noch geprüft.

2. Vermögenstransfers

Ferner hat unser Mandant aus seinem persönlichen Vermögen substantielle Vermögenstransfers an die Aufbau Verlagsgruppe GmbH geleistet, in der Überzeugung, diese sei Inhaberin des Vermögens des Aufbau Verlages geworden.

3. Fehlende Subsidiarität

Die Haftung der Bundesanstalt für vereinnahmungsbedingte Sonderaufgaben ist nicht gemäß § 639 Abs. 1 Satz 2 BGB subsidiär. Dies wäre nur dann der Fall, wenn den Beamten der Treuhandanstalt lediglich Fahrlässigkeit zur Last fiel und unser Mandant Schadensersatz nicht auf andere Weise erlangen könnte.

Wie bereits dargelegt, haben die Beamten der Treuhandanstalt vorsätzlich gehandelt, so dass bereits aus diesem Grunde die Subsidiarität ausgeschlossen ist.

Unser Mandant hat seine Schadensersatzansprüche - soweit sie bereits bezifferbar sind - mit beigefügtem

Anwaltsschreiben vom 9. Mai 2008.

auch gegenüber der Aufbau Verlagsgruppe GmbH geltend gemacht. Die Aufbau Verlagsgruppe GmbH dürfte allerdings wirtschaftlich nicht in der Lage sein, den entstandenen Schaden zu regulieren, so dass selbst bei Fahrlässigkeit die Subsidiarität entfällt. Wir fügen hinzu, dass die BVS die eigentliche Verursacherin der entstandenen Situation und der entstandenen Schäden ist.

C. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Grunde nach eine Haftung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben wegen unrechtmäßiger Zuordnung des Vermögens der Aufbau Verlags durch die Treuhänderanstalt gegeben ist. Eine endgültige Bezifferung des Schadens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Lediglich die im Vorigen bereits dargestellten Schadenspositionen können zum jetzigen Zeitpunkt bereits verifiziert werden.

Namens unseres Mandanten fordern wir die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf, die Haftung für die entstandenen Schäden spätestens bis zum

19. Mai 2008

dem Grunde nach anzuerkennen. Wir fordern Sie darüber hinaus dazu auf, sich unverzüglich zur Aufnahme von Verhandlungen mit uns ins Benehmen zu setzen, weil sich andernfalls der Gesamtschaden nach dem gesamten bisherigen Verhalten der Behörde unvermeidlich stark vergrößern wird.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Christian Hauck

Kopien dieses Schreibens nachrichtlich an:

Herrn Staatssekretär Dr. Walter Otremba
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

HAUCK RECHTSANWÄLTE

Scharnhorststrasse 34-37
11019 Berlin

Herrn Staatssekretär Werner Gätzer
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstrasse 97
10117 Berlin

Herrn Staatsminister Bernd Neumann
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Stresemannallee 94
10963 Berlin